

6. Wird der Vorschrift, wonach der Vorsitzende die Geschworenen über die von ihnen in Betracht zu ziehenden rechtlichen Gesichtspunkte zu belehren hat, durch einen bloßen Hinweis auf die in einem früheren Abschnitte der Verhandlung erfolgte Belehrung genügt?

St.P.D. §. 300.

IV. Straffenat. Urtr. v. 24. März 1891 g. S. Rep. 675/91.

I. Schwurgericht Lissa.

Aus den Gründen:

... Zur Aufhebung der Vorentscheidung mußte die unter Bezugnahme auf §. 300 St.P.D. erhobene Beschwerde führen. Zum Grunde zu legen ist hierbei lediglich der die Rechtsbelehrung betreffende Vorgang, wie er sich aus dem Sitzungsprotokolle ergibt. Danach hat,

nachdem die Staatsanwaltschaft und der Verteidiger ihre Ausführungen zur Schuldfrage gehalten hatten, auch dem Angeklagten Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden war, der Vorsitzende die Belehrung der Geschworenen über die von ihnen in Betracht zu ziehenden rechtlichen Gesichtspunkte „durch Hinweis auf die bei Stellung der Anträge wegen mildernder Umstände vorgenommene Belehrung“ bewirkt. Hierin kann aber eine ordnungsmäßige, der Vorschrift des §. 300 St.P.D. entsprechende Belehrung nicht gefunden werden. Die Stellung dieser Vorschrift im Systeme der Strafprozeßordnung läßt klar ersehen, daß die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden nach erfolgter Fragestellung und nach den Ausführungen und Anträgen der Staatsanwaltschaft, des Verteidigers und des Angeklagten zur Schuldfrage, und unmittelbar vor der Übergabe der Fragen an die Geschworenen und deren Abgang in das Beratungszimmer geschehen soll. Hieraus und aus dem im Abs. 2 des §. 300 ausgesprochenen Verbote jeder Erörterung über die Belehrung des Vorsitzenden ergibt sich, daß die Geschworenen unter der direkten, durch keinen nachfolgenden Akt der Verhandlung abgeschwächten Einwirkung der Belehrung in die Beratung und Entscheidung der Schuldfrage eintreten sollen. Deshalb erweist es sich als eine unzulässige Einschränkung der durch das Gesetz dieser Belehrung gewährten Bedeutung, wenn dieselbe in einem früheren Abschnitte der Verhandlung vorweggenommen wird, und wenn sie insbesondere, wie im vorliegenden Falle, gelegentlich der Anträge auf Stellung einer Frage wegen mildernder Umstände, also schon vor der endgültigen Feststellung der Fragen und vor den Parteivorträgen erteilt worden ist. Dem ist auch keineswegs durch den nach den Parteivorträgen geschehenen, in betreff des Umfangs der Belehrung überdies unklaren Hinweis auf die frühere Belehrung abgeholfen worden. Denn nicht an einen solchen Hinweis, sondern an die in dem dafür vorgeschriebenen Abschnitte der Verhandlung stattfindende Belehrung selbst knüpft das Gesetz die Voraussetzung, daß nimmehr das die beratende und beschließende Thätigkeit der Geschworenen vorbereitende Verfahren in der für die Erzielung eines richtigen Geschworenenurtheils erforderlichen Weise zum Abschlusse gelangt ist. Dieser Hinweis gewährte keine Sicherheit dafür, daß durch denselben die abschwächenden Wirkungen, welchen die vorweggenommene Rechtsbelehrung durch das nach derselben eingetretene Ver-

fahren für die Geschworenen unterlegen haben kann, wieder beseitigt worden sind, und deshalb muß auch von der Möglichkeit ausgegangen werden, daß der Spruch der Geschworenen ein anderer, dem Angeklagten günstigerer gewesen wäre, wenn die Geschworenen sich unter dem unmittelbaren Eindrucke nicht bloß jenes Hinweises, sondern der Belehrung selbst befunden hätten. Hiernach war also auch das Urteil auf der Verletzung des §. 300 St.P.D. für beruhend zu erachten.